



Foto: Privat



STECKBRIEF

NAME Stefanie Ruep
IST Salzburg-Korrespondentin beim Standard
SCHREIBT über alles außer Sport
HÖRT Konzerte im Rockhouse
FINDET ihren Ausgleich beim Reisen und Radfahren

von Stefanie Ruep

Mit welchen Äußerungen und Handlungen werden Menschen runtergemacht? Wann ist es Kränkung, wann Diskriminierung? Wo ist die gesetzliche Grenze zur Ungleichbehandlung? Die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg hilft Betroffenen.

Wenn Menschen aufgrund bestimmter Merkmale be-

nachteiligt werden, kann das Diskriminierung sein. Häufige Gründe sind das Geschlecht, das Alter, die ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder sexuelle Orientierung. Das Gesetz regelt welche Merkmale in welchen Lebensbereichen geschützt sind.

„Es ist immer der Kontext wichtig, in dem eine Handlung passiert oder eine sprachliche Äußerung getätigt wird“, sagt Sieglinde Gruber, Beraterin bei der Antidiskriminierungsstelle Salzburg. Wenn etwa einem lesbischen Paar von einem Hausmeister gezielt das Leben schwermacht werde, sei das rechtlich keine Diskriminierung. Denn die sexuelle Orientierung ist nur am Arbeitsplatz gesetzlich geschützt, nicht im Privaten. Beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen sind nur Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Behinderung geschützt.

„Diskriminierung findet in vielen Fällen schon statt, aber es gibt keinen rechtlichen Schutz“, ergänzt Josef Mautner von der Plattform für Menschenrechte. Das zeigen auch die Zahlen der Beratungen. Im Vorjahr hat die Anlaufstelle 201 Fälle bearbeitet, aber nur 37 davon waren nach dem Gesetz als Diskriminierung einzustufen.

Der Kontext ist entscheidend

Auch die Schwelle zum sogenannten diskriminierenden Sprachgebrauch ist schmal. Jemanden als „blöde Kuh“ zu beschimpfen, ist zwar abwertend. Damit es diskriminierend ist, muss es gezielt gegen jemanden mit einem Diskriminierungsmerkmal geäußert werden. Wird eine dunkelhäutige Person mit „Du blöde schwarze Kuh“ beschimpft, dann sei das diskriminierend, erklärt Sieglinde Gruber. Aber auch hier komme es auf den Kontext an.

Beschimpfungen oder Beleidigungen auf der Straße fallen nicht unter das Gleichbehandlungs-

gesetz, sagt Gruber. Wenn aber ein Angestellter in einem Geschäft, ein Beamter auf einer Behörde oder ein Arbeitskollegen oder Vorgesetzter jemanden verbal belästigt, kann das Diskriminierung sein. „Viele Alltagsrassismen fallen nicht unter den gesetzlichen Schutz“, sagt Mautner. Was klar sei: Bei der Diskriminierung endet die freie Meinungsäußerung. Denn: „Ein Grundrecht, dass ein anderes Grundrecht verletzt, findet dort seine Grenze.“

Beratung und Begleitung

Betroffene können sich anonym und kostenlos an die Antidiskriminierungsstelle wenden. Sprechstunden gibt es im ABZ Itzling und im Schloss Mirabell. Die Arbeit der Anlaufstelle gehe über die rein rechtliche Beratung hinaus, sagt Josef Mautner. Auch wenn nach dem Gesetz keine Benachteiligung vorliegt, werden die Betroffenen begleitet.

Diskriminierungen durch Ämter, Polizei oder Behörden sind die häufigsten Anliegen der Hilfesuchenden. Auch mit immer mehr Einlassverboten in Lokale hat die Beratungsstelle zu tun. Der Klagsverband hat mehrfach wegen rassistischer Einlassverweigerung geklagt und in einigen Fällen Recht bekommen.

In manchen Fällen könne eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, etwa indem sich der Täter entschuldige. Andere Fälle landen vor Gericht. Menschen, die eine Benachteiligung beobachten, können sich ebenfalls an die Anlaufstelle wenden. Alle Anfragen werden bei der Antidiskriminierungsstelle dokumentiert, Fallbeispiele sind im Menschenrechtsbericht zu finden. <<

Was ist erlaubt?

DIE SCHWELLE ZUR UNGLEICHEN BEHANDLUNG IST SCHMAL

Die Anfragen bei der Salzburger Anlaufstelle gegen Diskriminierung steigen. Doch vieles, das wie ungleiche Behandlung oder diskriminierende Sprache wirkt, ist rechtlich nicht erfasst.

TIPP

Lehrgang: Umgang mit Mobbing

FriedensBüro Salzburg
 2 Module im Oktober und November
 Infos unter:
 langueder@friedensbuero.at
 0662 873931

► www.friedensbuero.at